

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen:

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Lieferungsverträge, Leistungen und Angebote des Verkäufers. Im kaufmännischen Verkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
3. Es findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts, auch wenn der Kunde seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.

§ 2 Angebot:

1. Die Angebote des Verkäufers sind - auch bezüglich Der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich und unter Vorbehalt der Selbstbelieferung.

§ 3 Auftragsannahme:

1. An schriftliche oder telefonische Bestellungen ist der Kunde 14 Tage gebunden. Der Abschluss des Vertrages erfolgt mit dem Beginn der Erfüllung oder einer Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist.
2. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Sofern der Verkäufer weder mit der Leistung in Verzug ist, noch die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten hat, kann der Käufer nur mit dem Einverständnis des Verkäufers vom Kaufvertrag zurücktreten. In Diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, eines tatsächlich höheren Schadens geltend zu machen, 15% des Verkaufspreises als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern.

§ 4 Preise:

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Mehrwertsteuer ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen.
2. Verpackung, Versandkosten, Transportversicherungen und Zollgebühren sind in den Angeboten des Verkäufers nicht enthalten und werden gesondert berechnet. Bei Rücknahmen anfallende Transportkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.
3. Die Anlieferung und Installation durch den Verkäufer, sowie die Anleitung/Schulung des Personals erfolgt zu Lasten des Käufers nach der jeweils gültigen Preisliste.

§ 5 Lieferung, Versand und Gefahrübergang:

1. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
2. Das Beschaffungsrisiko trägt der Käufer.
3. Bei vom Käufer gewünschten Auftragsänderungen, die sich auf die vereinbarte Lieferfrist auswirken, verlängert sich diese vereinbarte Lieferfrist in angemessenem Umfang.
4. Der Verkäufer braucht die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen. Im übrigen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers bei Lieferverzug auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Lieferung- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und rechtmäßigen Arbeitskämpfen hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern.
5. Verzögert sich die Lieferung aufgrund der Anweisung des Käufers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellten Waren, reparierte Geräte und Leistungen spätestens nach 10 Tagen nach Mitteilung der Lieferbereitschaft abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist, ist der Verkäufer berechtigt, 1,5% des Warenwerts pro Woche als Lager- und Versicherungsgebühr zu erheben.
7. Werden reparierte Geräte nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung der Lieferbereitschaft abgenommen, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Käufer eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Verkäufer ist berechtigt, den Reparaturgegenstand nach erfolglosem Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Kosten zum Verkehrswert zu veräußern.
8. Ein Versand erfolgt auf eigene Gefahr des Käufers und stets im Auftrag und auf Kosten des Käufers durch einen Transporteur nach Wahl des Verkäufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Gebäude des Verkäufers verlassen hat.
9. Der Verkäufer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern.
10. Bei Lieferung und Montage durch den Verkäufer geht die Gefahr bei Einbau und Installation beim Kunden auf den Käufer über.

§ 6 Gewährleistung und Haftung:

1. Eine unvollständige Lieferung bzw. offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel nach deren Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch, dem Verkäufer anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer aus.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung und beträgt, sofern keine anderen Angaben seitens des Verkäufers gemacht werden, sechs Monate.
3. Eigenmächtige Reparaturen und Eingriffe sowie unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Ebenfalls werden Mängelansprüche durch die Benutzung der verkauften Produkte in Räumen mit großer Feuchtigkeit und Staubbildung sowie abnormen Temperatur- und Elektrizitätsschwankungen und elektrostatischer Aufladung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Mängel die auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Bedienung, unzureichende Wartung, Einflüsse von Fremdgeräten oder Fremdsoftware zurückzuführen sind.
4. Garantiezusagen des Herstellers begründen ein gesondertes Rechtsverhältnis des Kunden mit dem Hersteller und keine eigenständigen Rechte gegen den Verkäufer.
5. Verlangt der Käufer als Nacherfüllung Beseitigung des Mangels, hat der Käufer den Verkäufer vor Übersendung der Ware zu informieren. Dem Verkäufer steht es frei, wo die Nacherfüllung zur Beseitigung des Mangels durchgeführt wird. Dieses Recht des Verkäufers umfasst auch die Bestimmung des Transporteurs. Die Ware wird sorgfältig auf den geltend gemachten Mangel überprüft. Dem Kunden werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt, soweit sich der gerügte Mangel nicht bestätigt. Sofern sich bei dieser Überprüfung ein Mangel zeigt, der vom Verkäufer zu vertreten ist, wird dieser vom Verkäufer behoben.
6. Reparaturen, die vom Kunden gewünscht werden und für die Mängelansprüche nicht bestehen, werden gegen Berechnung des anfallenden Aufwands ausgeführt. Auf Wunsch des Kunden wird ein Kostenvoranschlag erstellt. Dieser ist vergütungspflichtig, auch wenn die Reparatur danach nicht durchgeführt wird.
7. Für gebrauchte Produkte wird vom Verkäufer keine Gewährleistung übernommen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

8. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
9. Ansprüche, insbesondere Mängelschäden, Verlust von Daten oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.
10. Wenn der Kunde als Nacherfüllung Lieferung einer mangelfreien Ware oder Rücktritt verlangt, ist er zur Rückgewähr der mangelhaften Ware und zum Wertersatz verpflichtet; darüber hinaus hat er die gezogenen Nutzungen zu vergüten. Soweit der Kunde nicht geringere Nutzungen oder der Lieferier nicht höhere Nutzungen nachweist, gehen die Vertragsparteien von einer Nutzungsvergütung in folgender Höhe aus:

Bei einer Nutzungsdauer

- von mehr als ein bis drei Monaten 10% des Verkaufswertes
- von mehr als drei bis sechs Monaten 20% des Verkaufswertes
- von mehr als sechs bis zwölf Monaten 30% des Verkaufswertes
- von mehr als zwölf bis vierundzwanzig Monaten 50% des Verkaufswertes.

§ 7 Eigentumsvorbehalt:

1. Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel)

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnungen aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer- nach Verarbeitung/Verbindung- zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer im die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

4. Übersichtsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

§ 8 Zahlung:

1. Rechnungen sind für den Verkäufer in spesenfreier Weise zu bezahlen, sofort nach deren Erhalt fällig und nicht rabatt- oder skontierfähig.
2. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet; eine abweichende Leistungsbestimmung des Käufers ist unbeachtlich.
3. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
4. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen des Käufers und die Aufrechnung ist in jedem Falle ausgeschlossen.
5. Bis zum Zahlungseingang ist der Verkäufer berechtigt weitere Lieferungen zurückzuhalten.
6. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer behält sich vor Schecks und Wechsel jederzeit zurückzugeben.
7. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, oder wenn eine Bank einen Scheck nicht einlöst, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Verkäufers in einem Betrag zur Folge. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, für noch offenstehenden Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen sowie, nach angemessener Frist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Käufer die Weiterveräußerung zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf seine Kosten zurückzuholen.
8. Vom Verzugszeitpunkt an ist der Verkäufer berechtigt, ab der ersten Mahnung, Gebühren und darüber hinaus Zinsen, in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Kosten für Beitreibung, Gericht und Vollstreckung.

§ 9 Software:

1. Soweit Software zum Lieferumfang gehören, erwirbt der Käufer hieran ein einfaches Nutzungsrecht. Die Übertragbarkeit des Nutzungsrechts sowie das Anfertigen einer Sicherungskopie richtet sich im Einzelfall nach den Bestimmungen des Vorlieferanten, die regelmäßig den Produkten beiliegen.

§ 10 Versicherung:

1. der Käufer ist verpflichtet, Waren die noch Eigentum des Verkäufers sind gegen Feuer, Wasserschaden, Einbruch, Diebstahl und Raub zu versichern.

§ 11 Datenschutz:

1. Der Verkäufer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetzes, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

§ 12 Zustimmung zu Information per Post, Telefon, Fax und Email:

1. Der Kunde ist damit einverstanden, Werbung und Informationen per Post, Telefon, Fax und Email und anderen gängigen Kommunikationsmitteln zu erhalten. Dies gilt für alle der Firma zugeordneten Ansprechpartner.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist im kaufmännischen Verkehr für beide Teile der Sitz des Verkäufers.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse aus dem Vertragsverhältnis des Verkäufers mit dem Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Dies gilt auch, wenn der Käufer keinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt.

§ 14 Schlussbestimmungen:

1. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder im Einzelfall, z. B. mangels Kaufmannseigenschaft des Käufers, nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden.